

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

29. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 4. November 1976

Nummer 124

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2010	30. 9. 1976	RdErl. d. Innenministers Verwaltungsverfahrensgesetz	2238
20310	30. 9. 1976	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Zum Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) vom 23. Februar 1961; Durchführungsbestimmungen	2238
2160	7. 10. 1976	Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe – Falken-Bildungs- und Freizeitwerk NRW e. V.	2239
21701	6. 10. 1976	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Durchführung des Schwerbehindertengesetzes (SchwbG); Anwendung des Artikels III § 5 Abs. 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Schwerbeschädigtenrechts	2239
78420	28. 9. 1976	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fettgehaltsbestimmung bei der Anlieferungsmilch	2239
924	8. 10. 1976	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße	2239

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
14. 10. 1976	Ministerpräsident Bek. – Auszeichnung für Rettung aus Lebensgefahr	2240
12. 10. 1976	Ministerpräsident – Chef der Staatskanzlei Bek. – Generalkonsulat der Republik Türkei, Essen	2240
4. 10. 1976	Innenminister Bek. – Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Durchführung des Luftrettungsdienstes im Regierungsbezirk Köln und den angrenzenden Teilen des Regierungsbezirks Düsseldorf	2240
11. 10. 1976	Bek. – Wahl zum Achten Deutschen Bundestag; Ernennung der Kreiswahlleiter und ihrer Stellvertreter	2241
13. 10. 1976	Bek. – Lehrgänge für Behördenselbstschutzeite und Staffelführer	2241
13. 10. 1976	Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales Mitt. – Aufstellung über die vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen seit dem 1. 9. 1976 registrierten Tarifvereinbarungen nach dem Stand vom 30. 9. 1976	2247
3. 10. 1976	Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Bek. – Genehmigung zur Erweiterung der Anlage und des Betriebs des Verkehrsflughafens Düsseldorf	2253
	Personalveränderungen Innenminister	2253
	Finanzminister	2253
	Justizminister	2255
	Hinweise Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 54 v. 15. 10. 1976	2255
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 20 v. 15. 10. 1976	2255
	Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen Nr. 10. v. 15. 10. 1976	2256

2010

I.**Verwaltungsverfahrensgesetz**

RdErl. d. Innenministers v. 30. 9. 1976 –
I C 2/17-21.14

Am 1. Januar 1977 tritt das Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVG) vom 25. Mai 1976 (BGBl. I S. 1253), geändert durch Gesetz vom 2. Juli 1976 (BGBl. I S. 1749), in Kraft. Hierzu werden folgende Hinweise gegeben:

1 Regelungsinhalt

Das Verwaltungsverfahrensgesetz ist das Ergebnis langjähriger Beratungen durch Bund und Länder. Es baut überwiegend auf bereits anerkannten allgemeinen Rechtsgrundsätzen auf, geht zum Teil aber auch neue Wege. Es kodifiziert wichtige Grundsätze der Verwaltungstätigkeit, die bisher überwiegend nur gewohnheitsrechtlich galten. Damit erleichtert es die Arbeit der Behörden und macht das Verwaltungsrecht für den Bürger überschaubarer und verständlicher.

Das Gesetz enthält zum Beispiel Bestimmungen über die Amtshilfe (§§ 4ff.), über Bevollmächtigte und Beistände §§ 14, 15), ausgeschlossene Personen (§ 20), über die Beratungspflicht der Behörden (§ 25), die Anhörung Beteiligter (§ 28) und die Akteureinsicht durch Beteiligte (§ 29). Eingehend regelt das Gesetz den Verwaltungsakt und seine Bestandskraft, insbesondere Rücknahme und Widerruf (§§ 35ff.). Ein eigener Abschnitt ist dem öffentlich-rechtlichen Vertrag gewidmet (§§ 54ff.). Als besondere Verfahrensarten regelt das Gesetz das förmliche Verfahrensverfahren (§§ 63ff.) und das Planfeststellungsverfahren (§§ 72ff.). Die Vorschriften über das förmliche Verfahren sind nur anwendbar, wenn es durch Rechtsvorschrift ausdrücklich angeordnet ist (§ 63 Abs. 1). Das Gesetz enthält ferner eine Vorschrift über die Erstattung von Kosten im Vorverfahren (§ 80).

2 Geltung für Landesbehörden

Das Verwaltungsverfahrensgesetz gilt nach § 1 Abs. 1 und 2 außer für die Bundesbehörden auch für die Behörden der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts, wenn sie Bundesrecht ausführen. Auf den Vollzug von Landesrecht kann es sich schon aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht erstrecken.

Nach § 1 Abs. 3 gilt es für die Ausführung von Bundesrecht durch die Länder nicht, soweit die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit der Behörden landesrechtlich durch ein Verwaltungsverfahrensgesetz geregelt ist. Damit wird es dem Land ermöglicht, den Vollzug von Bundes- und Landesrecht durch ein eigenes einheitliches Landesverwaltungsverfahrensgesetz zu regeln. Nach einem einstimmigen Beschuß der Ständigen Konferenz der Innenminister vom 20. Februar 1976 soll darauf hingewirkt werden, daß solche Landesverwaltungsverfahrensgesetze inhaltsgleich mit dem Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes erlassen werden. Ich bereite deshalb derzeit den Entwurf eines Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vor, das im wesentlichen den Wortlaut des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes übernehmen und gleichzeitig mit ihm in Kraft treten soll. Wird es vom Landtag mit diesem Inhalt beschlossen, so tritt das Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes zurück; die Behörden des Landes haben dann auch beim Vollzug von Bundesrecht – sofern dieses keine besonderen Verfahrensregelungen enthält – ausschließlich das Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes anzuwenden.

3 Verhältnis zu Verfahrensvorschriften in den einzelnen Fachgesetzen

Das Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes will Verfahrensverfahren auf Grund besonderer gesetzlicher Regelung nicht sofort beseitigen. Es gilt nach § 1 Abs. 1 und 2 nur, soweit nicht Rechtsvorschriften des Bundes inhaltsgleiche oder entgegenstehende Bestimmungen enthalten. Die Anpassung der vielfältigen bundesrechtlichen Regelungen bedarf einer gewissen Zeit.

Aus den gleichen Gründen soll das Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen gegenüber inhaltsgleichen oder entgegenstehenden Rechtsvorschriften

ten des Landes in Gesetzen und Verordnungen zurücktreten. Es wird jedoch die Aufhebung nicht zwingend erforderlicher Sonderbestimmungen vorbereitet. Im übrigen muß das Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes wegen des generellen Vorrangs von Bundesrecht gegenüber einzelnen Verfahrensregelungen in bundesrechtlichen Fachgesetzen nachrangig sein.

4 Hinweise für die Zeit bis zum Inkrafttreten des Gesetzes

Nach der Überleitungsvorschrift des § 96 Abs. 1 sind bereits begonnene Verfahren nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes zu Ende zu führen. Eine inhaltsgleiche Überleitungsformel ist für das Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes vorgesehen. Daher ist bei Verfahren, die vor dem 1. Januar 1977 eingeleitet werden, mit deren Abschluß aber erst nach dem 1. Januar 1977 zu rechnen ist, bereits jetzt darauf zu achten, daß sie auch mit den Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes in Einklang stehen (vgl. z. B. § 20 – ausgeschlossene Personen; § 28 – Anhörung Beteiligter).

Um einen möglichst reibungslosen Übergang und eine korrekte Anwendung nach Inkrafttreten sicherzustellen, ist es notwendig, daß sich die Behörden schon jetzt mit den Regelungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes vertraut machen.

Da das Verwaltungsverfahrensgesetz vielfach bisher geltendes Recht wiedergibt, kann es bei der Ermittlung der allgemeinen Rechtsgrundsätze darüber hinaus allgemein bereits jetzt ergänzend herangezogen werden.

– MBl. NW. 1976 S. 2238.

20310

**Zum Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT)
vom 23. Februar 1961
Durchführungsbestimmungen**

Gem. RdErl. d. Finanzministers – B 4100 – 1.1 – IV 1 –
u. d. Innenministers – II A 2 – 7.20.03 – 1/76
v. 30. 9. 1976

Abschnitt II der Durchführungsbestimmungen zum BAT, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 24. 4. 1961 (SMBL. NW. 20310) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In Nummer 27 Buchst. a Unterabs. 3 wird Satz 1 durch die beiden folgenden Sätze ersetzt:

Der Träger der Sozialversicherung usw. muß den überwiegenden Anteil der Kosten des Kur- und Heilverfahrens (einschließlich der Kosten für Verpflegung und Unterkunft und der notwendigen Fahrkosten) tragen. Notwendige Fahrkosten sind die Kosten, die bei Benutzung der niedrigsten Wagenklasse regelmäßig verkehrender öffentlicher Beförderungsmittel unter Berücksichtigung möglicher Fahrpreismäßigung entstehen bzw. entstehen würden.

**2. Nummer 34 Buchst. c Satz 3 erhält die folgende Fassung:
Ausgenommen von der Anrechnung bleiben**

a) Renten aus der Höherversicherung, soweit sie auf Beiträgen beruhen, die der Angestellte ohne Beteiligung des Arbeitgebers geleistet hat,

bb) die Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsrente eines schwerbehinderten Angestellten, wenn die Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit aus dem Grund, der zur Anerkennung des Angestellten als Schwerbehinderten i. S. des Schwerbehindertengesetzes geführt hat, eingetreten ist (Folgerung aus dem Urteil des BAG v. 30. 10. 1974 – 4 AZR 41/74 – AP Nr. 1 zu § 33 SchwerbehG 1961),

cc) die Versorgungsrente, die von der VBL in den Fällen **bb)** gezahlt wird.

3. In Nummer 34 Buchst. c wird vor dem 2. Unterabsatz der folgende neue Unterabsatz eingefügt:

Bei den von einer Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung i. S. des § 7 Abs. 2 AVG erbrachten Leistungen handelt es sich um „laufende Bezüge aus öffentlichen Mitteln“, die nach § 63 Abs. 5 Satz 1 auf das Übergangsgeld anzurechnen sind. Gleichzeitig gilt als laufender Bezug i. S. des § 63 Abs. 5 Satz 2 „auch 1,25 v. H. monatlich der doppelten Summe der Beiträge, die ein Arbeitgeber als

Zuschuß zu den Beiträgen zu einer öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung im Sinne des § 7 Abs. 2 AVG" gezahlt hat; er ist daher ebenfalls auf das Übergangsgeld anzurechnen. Damit es in solchen Fällen nicht zu einer Doppelanrechnung von Leistungen kommt, bin ich, der Finanzminister, damit einverstanden, daß nur 1,25 v.H. monatlich der doppelten Summe der Beiträge, die ein Arbeitgeber als Zuschuß zu den Beiträgen zu einer öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungsanstalt i. S. des § 7 Abs. 2 AVG gezahlt hat, auf das Übergangsgeld angerechnet werden.

4. In Nummer 35 werden die Sätze 1 und 2 gestrichen; Sätze 3 und 4 werden Sätze 1 und 2. Es wird der folgende Satz 3 angefügt:

Wegen der lohnsteuerlichen Behandlung des Übergangsgeldes vgl. Abschnitt 58 Abs. 1 Nr. 2 LStR 1975.

- MBl. NW. 1976 S. 2238.

2160

**Öffentliche Anerkennung
als Träger der freien Jugendhilfe**

- Falken-Bildungs- und Freizeitwerk NRW e. V. -

Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 7. 10. 1976 - IV B 2 - 6113/G

Als Träger der freien Jugendhilfe wurde nach § 9 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt in der Fassung vom 6. August 1970 (BGBl. I S. 1197), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Juli 1976 (BGBl. I S. 1749), i. V. mit § 21 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt - AG-JWG - in der Fassung vom 1. Juli 1965 (GV. NW. S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 1974 (GV. NW. S. 1504), - SGV. NW. 216 -, öffentlich anerkannt:

Falken-Bildungs- und Freizeitwerk NRW e. V.,
Sitz Gelsenkirchen
(am 7. 10. 1976)

- MBl. NW. 1976 S. 2239.

21701

**Durchführung
des Schwerbehindertengesetzes (SchwbG)**

**Anwendung des Artikels III § 5 Abs. 1
des Gesetzes zur Weiterentwicklung des
Schwerbeschädigtenrechts**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 6. 10. 1976 - II B 4 - 4441.01 (40/76)

Nach Artikel III § 5 Abs. 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Schwerbeschädigtenrechts gelten als Verwaltungsentscheidungen über das Vorliegen einer Behinderung und den Grad einer auf ihr beruhenden Minderung der Erwerbsfähigkeit im Sinne des § 3 Abs. 2 SchwbG auch Gleichstellungsbescheide der Hauptfürsorgestelle, die vor dem 1. 5. 1974 erlassen worden sind. Solange eine solche Verwaltungsentscheidung Bestandskraft hat, darf die Versorgungsverwaltung eine Feststellung nach § 3 Abs. 1 SchwbG nur treffen, wenn der Behinderte ein Interesse an dieser Feststellung glaubhaft macht.

Da die Hauptfürsorgestellen nach dem Schwerbehindertengesetz für Gleichstellungen und deren Widerruf nicht mehr zuständig sind, kann der Fall eintreten, daß ein Gleichstellungsbescheid als Verwaltungsentscheidung im Sinne des § 3 Abs. 2 SchwbG fortwirkt, obwohl eine Minderung der Erwerbsfähigkeit um 50 v.H. nach Überzeugung der Versorgungsverwaltung nicht oder nicht mehr vorliegt.

Der Gesetzgeber hat mit der Übergangsvorschrift des Artikels III § 5 Abs. 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Schwerbeschädigtenrechts aber keinesfalls erreichen wollen, daß Gleichgestellte alten Rechts im Gegensatz zu allen übrigen Schwerbehinderten vor jeder Nachprüfung des Grades der Minderung der Erwerbsfähigkeit geschützt sind. In Übereinstimmung mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung habe ich unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung aller Schwerbehinderten keine Bedenken, wenn die Versorgungsverwaltung nachprüft, ob die von der Haupt-

fürsorgestelle nach altem Recht im Gleichstellungsverfahren getroffenen Feststellungen über das Vorliegen einer Behinderung und den Grad einer auf ihr beruhenden Minderung der Erwerbsfähigkeit noch zutreffen. Eine Neufeststellung der gesundheitlichen Merkmale durch die Versorgungsverwaltung ist allerdings nur zulässig, wenn die in § 62 Abs. 1 bis 3 BVG genannten Voraussetzungen vorliegen, also eine wesentliche Änderung in den zugrunde gelegten Verhältnissen eingetreten ist. Eine andere Beurteilung des Grades der Minderung der Erwerbsfähigkeit bei unveränderten gesundheitlichen Merkmalen ist kein Neufeststellungsgrund im Sinne des § 62 BVG. Auch darf die Minderung der Erwerbsfähigkeit des Schwerbehinderten nicht vor Ablauf von zwei Jahren nach Bekanntgabe des Gleichstellungsbescheides niedriger festgesetzt werden. Ist durch Heilbehandlung eine wesentliche und nachhaltige Steigerung der Erwerbsfähigkeit erreicht worden, so ist die niedrigere Festsetzung schon früher zulässig, jedoch frühestens nach Ablauf eines Jahres nach Abschluß dieser Heilbehandlung (§ 62 Abs. 2 BVG). Bei Schwerbehinderten, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, ist die Minderung der Erwerbsfähigkeit wegen Besserung des Gesundheitszustandes nicht niedriger festzusetzen, wenn sie in den letzten 10 Jahren seit der Gleichstellung alten Rechts unverändert geblieben ist (§ 62 Abs. 3 BVG).

- MBl. NW. 1976 S. 2239.

78420

**Fettgehaltsbestimmung
bei der Anlieferungsmilch**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
v. 28. 9. 1976 - II C 6 - 2946.39 - 5983

Zur Schnellbestimmung des Fettgehaltes der Anlieferungsmilch mittels optischer Verfahren werden nach Artikel 8 der Anlage zur Güteverordnung Milch vom 9. April 1963 (GV. NW. S. 168), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Juli 1973 (GV. NW. S. 401), - SGV. NW. 7842 - nachstehend aufgeführte Geräte zugelassen mit der Auflage, daß die Einhaltung richtiger Meßergebnisse nach § 4 Abs. 2 der Eichpflicht-Ausnahmeverordnung vom 22. März 1972 (BGBl. I S. 513) mindestens zweimal täglich mit geeigneten geeichten Kontrollmeßgeräten überprüft wird.

Der Fettgehalt ist mit einer Meßgenauigkeit von 1/100% abzulesen und für die Berechnung des monatlichen Durchschnittfettgehalts heranzuziehen.

Zugelassene Geräte:

1. Infrarot-Milchanalysator (IRMA-Gerät)
Fabrikat Grubb Parsons, Newcastle, England
2. Milko-Tester
Fabrikat A/S N. Foss Electric, Hillerød, Dänemark
3. Milko-Scan 300
Fabrikat A/S N. Foss Electric, Hillerød, Dänemark
4. Milko-Scan 203
Fabrikat A/S N. Foss Electric, Hillerød, Dänemark.

Der RdErl. v. 13. 5. 1975 (SMBI. NW. 78420) wird aufgehoben.

- MBl. NW. 1976 S. 2239.

924

**Beförderung gefährlicher Güter
auf der Straße**

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
v. 8. 10. 1976 - IV/A 2 - 42 - 80 (43/76)

Der Bundesminister für Verkehr hat im Verkehrsblatt 1976, Heft 17, Seite 558, Technische Richtlinien zur GefahrgutVStr über Anforderungen an die elektrische Ausrüstung von Fahrzeugen zur Beförderung gefährlicher Güter und an ortsbewegliche Warnleuchten (TR GGVS 02) mit einer Einführungserläuterung bekanntgegeben. Ich bitte, nach diesen Richtlinien einschließlich der Einführungserläuterungen zu verfahren. Berücksichtigt werden muß jedoch, daß

1. die im letzten Absatz der Einführungserläuterung dargestellte Rechtspflicht des Absenders nach den Vorschriften der GefahrgutVStr nicht besteht und
2. die unter den Buchstaben b) und c) der Fußnote 1) zu den Richtlinien aufgeführten Worte „je Klasse“ durch die GefahrgutVStr-Umstellungs- und ÄnderungsV vom 27. Juli 1976 (BGBl. I S. 1950) inzwischen weggefallen sind.

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales.

– MBl. NW. 1976 S. 2239.

II.

Ministerpräsident

Auszeichnung für Rettung aus Lebensgefahr

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 14. 10. 1976 –
IB 2 – 130 – 5/70

In Anerkennung ihrer unter Einsatz des eigenen Lebens erfolgreich durchgeführten Rettungstat ist die Rettungsmedaille verliehen worden an

1. Atalay Ada,
Südstraße 5, 4923 Extental 1
2. Jürgen Berger,
Remmelsohler Straße 25, 5270 Gummersbach 31
3. Mario Bersanetti,
San Giorgio, Provinz Mantua/Italien
4. Horst Gehrke,
Breslauer Straße 13, 5800 Hagen-Hohenlimburg
5. Karl-Heinz Güsgen,
Bahner Weg 22, 4047 Dormagen 11
6. Maria Hövelmann,
Querallee 84, 4194 Bedburg-Hau
7. Ingmar Kober,
Beethovenstraße 9, 8261 Aschau b. Kraiburg
8. Franz Kommer,
Aachener Straße 289, 5100 Aachen
9. Harald Kreutzer,
Paul-Schwerin-Straße 2, 6230 Frankfurt/Main
10. Reinhard Schlüter,
Hintere Straße 28, 32283 Lügde
11. Gerhard Schmelzer,
Finkenweg 14, 5901 Wilnsdorf
12. Gudrun Schmitz,
Görlitzer Straße 5, 4040 Neuss
13. Reinhard Schönichen,
Auf dem Kamm 12, 5070 Bergisch Gladbach-Refrath
14. Günther Westermann,
Adrianstraße 115, 5300 Bonn-Oberkassel
15. Peter Wittke,
Dömerstraße 137, 4300 Essen 11

– MBl. NW. 1976 S. 2240.

Ministerpräsident – Chef der Staatskanzlei

Generalkonsulat der Republik Türkei, Essen

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 12. 10. 1976 –
IB 5 – 451 – 18/76

Die Bundesregierung hat dem zum Türkischen Generalkonsul in Essen ernannten Herrn Haluk Afra am 5. Oktober 1976 das Exequatur erteilt.

Der Konsularbezirk des Generalkonsulats umfasst die Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold, Münster sowie die Städte Essen und Mülheim des Regierungsbezirks Düsseldorf.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Metin Inegöl-İluoglu, am 11. Oktober 1972 erteilte Exequatur ist erloschen.

– MBl. NW. 1976 S. 2240.

Innenminister

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Durchführung des Luftrettungsdienstes im Regierungsbezirk Köln und den angrenzenden Teilen des Regierungsbezirks Düsseldorf

Bek. d. Innenministers v. 4. 10. 1976 –
III A 1 – 10.60.20 – 4623/76

Die nachstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Durchführung des Luftrettungsdienstes im Regierungsbezirk Köln und den angrenzenden Teilen des Regierungsbezirks Düsseldorf vom 5., 8., 10., 11., 17., 26 und 31. März, 17. und 18. Mai, 8., 15. und 16. Juni, 31. August 1976 und die Genehmigung der Vereinbarung werden nach § 24 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 26. April 1961 (GV. NW. S. 189), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1969 (GV. NW. S. 514), – SGV. NW. 202 – bekanntgemacht.

Düsseldorf, den 4. Oktober 1976

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Dr. Zimmermann

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Durchführung des Luftrettungsdienstes im Regierungsbezirk Köln und den angrenzenden Teilen des Regierungsbezirks Düsseldorf

Aufgrund des § 23 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 26. April 1961 schließen die nachstehend aufgeführten Städte und Kreise

Städte: Aachen
Leverkusen
Remscheid
Solingen
Wuppertal

Kreise: Düren
Erftkreis
Euskirchen
Heinsberg
Oberbergischer Kreis
Rheinisch-Bergischer Kreis
Rhein-Sieg-Kreis
Neuss

mit der Stadt Köln und dem Kreis Aachen folgende Vereinbarung:

§ 1

(1) Die diese Vereinbarung schließenden Städte und Kreise richten als Träger des Rettungsdienstes einen Luftrettungsdienst ein.

(2) Zu diesem Zweck werden in den Gebieten der Beteiligten ein vom Bundesminister des Inneren bereitgestellter Rettungshubschrauber (Standort Köln) und ein vom Bundesminister der Verteidigung bereitgestellter Rettungshubschrauber (Standort Würselen) eingesetzt.

(3) Beim Kreis Neuss beschränkt sich der Einsatz der Rettungshubschrauber auf das Gebiet der Gemeinden Dormagen, Rommerskirchen, Grevenbroich und Jüchen.

§ 2

(1) Die Stadt Köln und der Kreis Aachen übernehmen die Durchführung aller sich aus dem Betrieb und dem Einsatz des in ihrem Gebiet stationierten Rettungshubschraubers ergebenden Aufgaben im Rahmen der Kostenregelung nach § 3.

(2) Sie verpflichten sich, alle zur ordnungsgemäßen Durchführung des Luftrettungsdienstes erforderlichen Maßnahmen zu treffen und die notwendigen Vereinbarungen abzuschließen.

§ 3

(1) Die ungedeckten Kosten werden von den Vertragschließenden zu gleichen Anteilen ab 1. 1. 1975 bis zu einem jährlichen Höchstbetrag von 20000,- DM getragen. Zu den Kosten gehören auch die notwendigen Verwaltungskosten der Stadt Köln und des Kreises Aachen. Der Kostentragungsanteil des Kreises Neuss beträgt die Hälfte des Anteils eines der übrigen Vertragschließenden.

(2) Auf den Anteil gemäß Absatz (1) haben die Vertragschließenden außer dem Kreis Aachen an die Stadt Köln für jedes Kalendervierteljahr im voraus eine Abschlagszahlung in Höhe eines Viertels des jeweils letztjährigen Anteils zu zahlen. Für das Jahr 1975 wird abweichend hiervom der anteilige Fehlbetrag in einer Summe gezahlt.

(3) Die Stadt Köln erstattet dem Kreis Aachen den auf diesen entfallenden Teil der ungedeckten Kosten. Sie leistet auf diesen Anteil ebenfalls vierteljährliche Abschlagszahlungen in angemessener Höhe.

§ 4

Die Stadt Köln hat die übrigen Beteiligten über wesentliche Vorgänge zu unterrichten. Sie verpflichtet sich, jeweils innerhalb von 3 Monaten nach Abschluß jedes Rechnungsjahres eine Aufstellung über Einnahmen und Ausgaben zu fertigen und auf Antrag Einblick in die Unterlagen zu gewähren. Entsprechendes gilt im Verhältnis des Kreises Aachen zur Stadt Köln.

§ 5

Die Vereinbarung gilt rückwirkend ab 1. 1. 1975 und wird zunächst bis zum 31. 12. 1976 geschlossen. Sie verlängert sich danach jeweils um zwei Jahre. Jeder Beteiligte kann seinen Austritt sechs Monate vor Ablauf der Laufzeit schriftlich erklären.

§ 6

(1) Weitere Städte und Kreise können sich dieser Vereinbarung anschließen.

(2) Werden im Lande Nordrhein-Westfalen weitere Rettungshubschrauber eingesetzt und liegt deren Standort zum Verwaltungsgebiet einzelner Beteiligter günstiger als der der Rettungshubschrauber, die Gegenstand dieser Vereinbarung sind, haben die betreffenden Städte und Kreise das Recht, einer anderen Trägergemeinschaft beizutreten und aus dieser Vereinbarung auszuscheiden.

§ 7

Die Vereinbarung wird am Tage nach der Bekanntmachung in den Veröffentlichungsblättern der zuständigen Aufsichtsbehörden wirksam.

Genehmigt

nach § 24 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 26. April 1961 (GV. NW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1969 (GV. NW. S. 514), – SGV. NW. 202 –.

Düsseldorf, den 4. Oktober 1976

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Dr. Zimmermann

– MBl. NW. 1976 S. 2240.

Wahl zum Achten Deutschen Bundestag**Ernennung der Kreiswahlleiter
und ihrer Stellvertreter**

Bek. d. Innenministers v. 11. 10. 1976 –
IB 1/20 – 15.76.12

Aufgrund des § 9 des Bundeswahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1975 (BGBl. I S. 2325) und des § 1 der Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Stellen zur Ernennung der Kreiswahlleiter, Wahlvorsteher und ihrer Stellvertreter sowie der Beisitzer der Wahlvorstände für die Bundestagswahlen vom 28. Mai 1957 (GV. NW.

S. 113), geändert durch Verordnung vom 17. Februar 1976 (GV. NW. S. 87), – SGV. NW. 1113 – habe ich die in meiner Bek. v. 16. 2. 1976 (MBl. NW. S. 212) mitgeteilte Ernennung des Stadtdirektors Dipl.-Ing. Hansgeorg Köhler zum Stellvertreter des Kreiswahlleiters für die Wahlkreise 87-Essen I, 88-Essen II und 89-Essen III

mit Wirkung vom 8. Oktober 1976 aufgehoben und mit Wirkung vom gleichen Tage

den Leitenden Verwaltungsdirektor Prof. Dr. Dieter Weis, Stadtverwaltung, Essen, zum Stellvertreter des Kreiswahlleiters für die Wahlkreise 87-Essen I, 88-Essen II und 89-Essen III ernannt.

– MBl. NW. 1976 S. 2241.

**Lehrgänge für Behördenselbstschutzleiter
und Staffelführer**

Bek. d. Innenministers v. 13. 10. 1976 –
VIII A 2/1.144 – 2

Mit RdErl. v. 9. 5. 1973 (n.v.) – VIII A 2/20.90.00.1 – habe ich die meiner Aufsicht unterstehenden Behörden, Einrichtungen und Körperschaften auf die Bedeutung des Behördenselbstschutzes bei Unglücksfällen und in Krisensituationen auch außerhalb eines Verteidigungsfalles hingewiesen und die Behördenleiter auf ihre dementsprechende Verantwortung aufmerksam gemacht.

Gleichzeitig habe ich die anderen obersten Landesbehörden gebeten, in ihren Geschäftsbereichen ebenfalls für den weiteren Ausbau des Behördenselbstschutzes Sorge zu tragen.

Um bei Unfällen und Verletzungen, bei Bränden und Bergungsfällen sowie bei Terrormaßnahmen und Paniksituatationen ein richtiges Verhalten aller Mitarbeiter sowie schnelle und sachverständige Hilfe sicherzustellen, sollten möglichst viele Angehörige jeder Dienststelle eine Selbstschutzausbildung besitzen. Daneben sollten gewisse organisatorische Vorbereitungen getroffen werden und wenigstens eine Mindestausrüstung vorhanden sein.

Die Durchführung dieser Maßnahmen setzt voraus, daß der Dienststellenleiter einem geeigneten Mitarbeiter die Verantwortung für den Behördenselbstschutz überträgt und gegenüber den Behördenangehörigen erkennen läßt, daß er selbst hinter dieser Aufgabe steht. Die für die Arbeit des Behördenselbstschutzleiters und seines Vertreters erforderlichen Informationen und Kenntnisse vermittelt der Bundesverband für den Selbstschutz (BVS) in entsprechenden Fachlehrgängen, die gleichzeitig einem Erfahrungsaustausch zwischen den Behördenselbstschutzleitern dienen.

Die Landesstelle Nordrhein-Westfalen des BVS führt im Jahr 1977 in ihrer Landesschule in Schloß Körtlinghausen bei Warstein die aus der Anlage 1 ersichtlichen Fachlehrgänge Anlage 1 für Behördenselbstschutzleiter durch.

Für den über die allgemeine Selbstschutzgrundausbildung hinausgehenden Aufbau von Fachdiensten stehen außerdem die in den Anlagen 2, 3 und 4 genannten Fachlehrgänge für Staffelführer der Sanitäts-, Brandschutz- und Rettungsstaffeln Anlagen 2, 3 und 4 zur Verfügung.

Über die Lehrstoffpläne unterrichten die Anlagen 5, 6, 7 Anlagen 5 bis 8 und 8.

Die Teilnehmermeldungen der Dienststellen sind zu richten an den

Bundesverband für den Selbstschutz
– Landesstelle Nordrhein-Westfalen –
Schaumburgstr. 7
4350 Recklinghausen
Tel. (02361) 26027

Die 20 Teilnehmerplätze eines jeden Lehrgangs werden in der Reihenfolge des Eingangs der Meldungen zugewiesen, so daß sich eine frühzeitige Anmeldung empfiehlt. Verpflegung und Unterkunft werden von Amts wegen unentgeltlich gewährt; Fahrt- und Reisekosten tragen die entsendenden Behörden.

Anlage 1

**Terminplan
für den Fachlehrgang
„Behördenselbstschutzleiter und ABC-Schutz“**

Lehrgangs-Nr.	Zeitraum
Nr. 5	24. bis 28. 1. 1977
Nr. 11	14. bis 18. 2. 1977
Nr. 16	7. bis 11. 3. 1977
Nr. 30	18. bis 22. 4. 1977

Anlage 2

**Terminplan
für den Fachlehrgang
„Staffelführer Sanitätsstaffel“**

Lehrgangs-Nr.	Zeitraum
Nr. 14	28. 2. bis 4. 3. 1977
Nr. 78	24. 10. bis 28. 10. 1977

Anlage 3

**Terminplan
für den Fachlehrgang
„Staffelführer Brandschutzstaffel“**

Lehrgangs-Nr.	Zeitraum
Nr. 51	27. 6. bis 1. 7. 1977
Nr. 66	19. 9. bis 23. 9. 1977

Anlage 4

**Terminplan
für den Fachlehrgang
„Staffelführer Bergungsstaffel“**

Lehrgangs-Nr.	Zeitraum
Nr. 52	27. 6. bis 1. 7. 1977
Nr. 65	19. 9. bis 23. 9. 1977

Anlage 5

Selbstschutz-Fachlehrgang
„Behördenselbstschutzleiter und ABC-Schutz“

Lehrstoffplan

1. Tag

- 13.00 Uhr Aufgaben und Stellung des Behördenselbstschutzleiters (Vortrag)
14.00 Uhr Grundlagen des Strahlenschutzes (Vortrag/Lehrgespräch)
17.15 Uhr Strahlennachweis- und Meßgeräte (Einzelausbildung)

2. Tag

- 8.30 Uhr Auswertung von Meßergebnissen (Einzelausbildung)
10.35 Uhr Chemische Kampfmittel, Gefahren und Schutzmöglichkeiten (Vortrag/Lehrgespräch)
14.00 Uhr Biologische Kampfmittel, Gefahren und Schutzmöglichkeiten (Vortrag/Lehrgespräch)
15.00 Uhr Handhabung, Gebrauch und Pflege der Schutzmaske (Einzelausbildung)
16.15 Uhr Behelfsmäßige Dekontaminierung (Lehrgespräch/Einzelausbildung)

3. Tag

- 8.30 Uhr Zivilschutz (Vortrag) – Ausstattung des Behördenselbstschutzes (Lehrgespräch) –
11.30 Uhr Führungsgrundsätze und Führungstechnik (Vortrag/Lehrgespräch)
14.00 Uhr Aufbau und Leitung des Behördenselbstschutzes (Planbesprechung/Gruppenarbeit) – Entwurf eines Behördenselbstschutzplanes –

4. Tag

- 8.30 Uhr wie Vorthema
14.00 Uhr Berichterstattung der Arbeitsgruppen

5. Tag

- 8.30 Uhr Zusammenfassung und Auswertung der Gruppenergebnisse
10.15 Uhr Abreise

Anlage 6**Selbstschutz-Fachlehrgang
„Staffelführer Sanitätsstaffel“****Lehrstoffplan****1. Tag**

- 13.00 Uhr Die Sanitäts-Laienhelferstaffel
15.00 Uhr Handhabung, Gebrauch und Pflege der Schutzmaske
16.15 Uhr Lagerung, Betreuung u. Transport Verletzter
18.00 Uhr Ende

2. Tag

- 8.30 Uhr wie vor
9.30 Uhr Herrichten behelfsmäßiger Verband- und Polstermittel, Schienen und Transportmittel
10.35 Uhr Schock, Bewußtlosigkeit, Atemstillstand
15.00 Uhr Offene Wunden
17.00 Uhr Ende

3. Tag

- 8.30 Uhr Knochenbrüche
10.35 Uhr Quetschungen, Prellungen, Verstauchungen, Verrenkungen
11.30 Uhr Verbrennungen, Erfrierungen
14.00 Uhr Schäden durch ABC-Kampfmittel
15.00 Uhr Ende

4. Tag

- 8.30 Uhr Verletzenablage und Verletzensammelstelle
9.30 Uhr Verletztendarstellung
10.35 Uhr Führungstechnik
14.00 Uhr Führen der Staffel im Einsatz
17.00 Uhr Ende

5. Tag

- 8.30 Uhr wie vor
9.30 Uhr Reinigen und Pflegen des Materials und der Geräte
10.15 Uhr Ende

Anlage 7

**Selbstschutz-Fachlehrgang
„Staffelführer Brandschutzstaffel“**

Lehrstoffplan

1. Tag

- 13.00 Uhr Brandschutz im Selbstschutz (Lehrgespräch)
16.15 Uhr Der Brandschutztrupp, die Brandschutzstaffel (Lehrgespräch)
17.15 Uhr Handhabung, Gebrauch und Pflege der Schutzmaske (Lehrgespräch/Einzelausbildung)
18.00 Uhr Ende

2. Tag

- 8.30 Uhr Handhabung und Gebrauch von Leinen und Leitern (Einzelausbildung)
10.35 Uhr Bedienen der TS 05/5 bzw. der TS 2/5 (Einzelausbildung)
14.00 Uhr wie vor
15.00 Uhr Verlegen von Schlauchleitungen (Einzelausbildung)
17.00 Uhr Ende

3. Tag

- 8.30 Uhr wie vor
9.25 Uhr Grundübung (Trocken) – Gemeinschaftsausbildung –
14.00 Uhr Rettung im Brandschutz (Einzelausbildung)
16.15 Uhr Grundübung (Naß) – Gemeinschaftsausbildung –
17.00 Uhr Ende

4. Tag

- 8.30 Uhr wie vor
9.25 Uhr Kleinlöschgeräte, Hydranten und ihre Bedienung (Einzelausbildung)
11.30 Uhr Einsatz am brennenden Objekt (Gemeinschaftsausbildung)
14.00 Uhr wie vor (Übung)
17.00 Uhr Ende

5. Tag

- 8.30 Uhr Reinigen, Pflegen und Instandsetzen der Geräte (Einzelausbildung)
10.15 Uhr Ende

**Selbstschutz-Fachlehrgang
„Staffelführer Bergungsstaffel“**

Lehrstoffplan

1. Tag

- 13.00 Uhr Die Bergungsstaffel (Lehrgespräch)
15.00 Uhr Arbeitsmethoden der Bergung (Lehrgespräch)
16.15 Uhr Führungstechnik (Lehrgespräch)

2. Tag

- 8.30 Uhr Handhabung und Gebrauch von Leinen (Einzelausbildung)
10.35 Uhr Transport Verletzter (Einzelausbildung)
14.00 Uhr Bergen aus Höhen und Tiefen (Einzelausbildung)

3. Tag

- 8.30 Uhr Handhabung und Gebrauch der Hebezeuge, Umgang mit schweren Lasten (Einzel-
ausbildung)
10.35 Uhr Mauer- und Deckendurchbrüche (Einzelausbildung)
14.00 Uhr Arbeiten mit Motorgeräten (Einzelausbildung)
16.15 Uhr Bergen unter Anwendung der Fünfphasentaktik (Gemeinschaftsausbildung)

4. Tag

- 8.30 Uhr wie vor
10.35 Uhr Freimachen und Sichern von Zugangswegen und Bergeorten (Einzelausbildung)
14.00 Uhr Führen der Staffel im Einsatz (Übung)

5. Tag

- 8.30 Uhr Reinigen, Pflegen, Warten und Instandsetzen der Geräte (Einzelausbildung)
10.30 Uhr Abreise

Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales

**Aufstellung
über die vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen
seit dem 1. 9. 1976 registrierten Tarifvereinbarungen nach dem Stand vom 30. 9. 1976**

Mitt. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 13. 10. 1976 – LS – 7222

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.-Nr.
Gewerbegruppe III (Bergbau)			
40745	Lohntarifvertrag für Arbeiter des Kali- und Steinsalzbergbaus in Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Süd-Baden vom 8. 7. 1976	1. 9. 1976	4357/41
40746	Vereinbarung über die Ausbildungsvergütungen für alle Auszubildenden wie vor	1. 9. 1976	4357/42
40747	Tarifvertrag vom 8. 7. 1976 zur Änderung des Arbeiter-Manteltarifvertrages für den Kali- und Steinsalzbergbau in Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Süd-Baden in der Fassung vom 7. 6. 1973	1. 9. 1976	4357/43
40748	Tarifvertrag vom 8. 7. 1976 zur Änderung des Tarifvertrages über vermögenswirksame Leistungen an alle Arbeitnehmer des Kali- und Steinsalzbergbaus in Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Süd-Baden vom 8. 7. 1974 (abgeschlossen mit der I.G. Bergbau und Energie)	1. 9. 1976	4357/44
40749	Gehaltstarifvertrag für Angestellte des Kali- und Steinsalzbergbaus in Hessen, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen vom 8. 7. 1976 (abgeschlossen mit der I.G. Bergbau und Energie)	1. 9. 1976	4358/68
40750	Gehaltstarifvertrag wie vor vom 12. 7. 1976, abgeschlossen mit der DAG	1. 9. 1976	4358/69
40751	Vereinbarung über die Vergütungen für kaufmännisch und technisch Auszubildende wie vor	1. 9. 1976	4358/70
40752	Tarifvertrag vom 12. 7. 1976 zur Änderung des Tarifvertrages über vermögenswirksame Leistungen an Angestellte des Kali- und Steinsalzbergbaus in Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Süd-Baden vom 8. 7. 1974 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 9. 1976	4358/71
Gewerbegruppe IV (Steine und Erden)			
40753	Vereinbarung vom 18. 6. 1976 zur Wiederinkraftsetzung des Tarifvertrages über technologische Maßnahmen an den Arbeitsplätzen und ihre Auswirkungen auf alle Arbeitnehmer der Vereinigte Glaswerke, Aachen, mit 9 Verwaltungen, Betrieben und Tochtergesellschaften vom 7. 5. 1969	1. 1. 1976	4594/18
40754	Tarifvertrag über Urlaub und Urlaubsgeld für Arbeiter und Auszubildende der Flachglas veredelnden Industrie im Bundesgebiet vom 15. 7. 1976	1. 1. 1976/ 1. 1. 1977	4823/9
40755	Tarifvertrag für Angestellte, Meister und Auszubildende wie vor	1. 1. 1976/ 1. 1. 1977	4823/10
40756	Ergänzungstarifvertrag zu den vorstehenden Tarifverträgen	1. 1. 1976/ 1. 1. 1977	4823/11
40757	Gehaltstarifvertrag für Angestellte, Meister und Auszubildende der Betriebe im Bundesgebiet, die Hohlglas veredeln und verarbeiten vom 24. 8. 1976	1. 8. 1976	5005/12
40758	Tarifvertrag über die Alterssicherung für alle Arbeitnehmer der VEGLA-Gruppe Vereinigte Glaswerke GmbH, Aachen, mit 9 Verwaltungen, Betrieben und Tochtergesellschaften vom 18. 6. 1976	1. 7. 1976	5036/10
40759	Lohntarifvertrag für Arbeiter und Auszubildende der Betriebe im Bundesgebiet, die Hohlglas veredeln und verarbeiten vom 24. 8. 1976	1. 8. 1976	5273/3
Gewerbegruppe V–X (Eisen-, Metall- und Elektroindustrie)			
40760	Gehaltstarifvertrag für Angestellte und Meister Papier den Betrieben des Landmaschinen-Handels und -Handwerks in Nordrhein-Westfalen vom 13. 2. 1976 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 2. 1976	4534/87
40761	Tarifvertrag über Ausbildungsvergütungen für alle Auszubildenden im Landmaschinenmechaniker-Handwerk in Nordrhein-Westfalen vom 13. 2. 1976 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 2. 1976	4534/88

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.-Nr.
Gewerbegruppe XIII (Papierindustrie)			
40762	Vereinbarung über Ausbildungsvergütungen für gewerbliche Auszubildende der Papier, Pappe und Kunststoffe verarbeitenden Industrie im Bundesgebiet vom 12. 4. 1976	1. 1. 1976	4690/40
40763	Lohntarifvertrag für Arbeiter der Tapetenindustrie im Bundesgebiet vom 27. 4. 1976	1. 1. 1976	4690/41
40764	Lohntarifvertrag für Arbeiter und Auszubildende der Papier erzeugenden Industrie in den Kreisen Düren, Jülich und Euskirchen vom 13. 9. 1976	1. 9. 1976	4832/50
40765	Gehaltstarifvertrag für Angestellte, Meister und Auszubildende der Papier erzeugenden Industrie in den Kreisen Düren, Jülich und Euskirchen vom 13. 9. 1976 (abgeschlossen mit der I.G. Chemie-Papier-Keramik)	1. 9. 1976	4901/15
40766	Lohntarifvertrag für Arbeiter der Lampenschirmindustrie im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 22. 6. 1976	1. 7. 1976	5057/4
40767	Gehaltstarifvertrag für Angestellte der Lampenschirmindustrie im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 22. 6. 1976	1. 7. 1976	5058/7
40768	Vereinbarung über Ausbildungsvergütungen für kaufmännisch Auszubildende wie vor	1. 7. 1976	5058/8
40769	Lohntarifvertrag für Arbeiter des Buchbinderhandwerks im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 23. 4. 1976	1. 4. 1976	5084/4
Gewerbegruppe XVI (Gummi- und Asbestindustrie)			
40770	Anschlußtarifvertrag für alle Arbeitnehmer der Firma Arntz Optibelt KG, Höxter zu den Tarifverträgen für die niedersächsische Gummiwarenindustrie vom 2. 2. 1976 sowie zur Wiederinkraftsetzung des Tarifvertrages vom 3. 12. 1970	1. 1. 1976/ 1. 7. 1976	4219/12
40771	Abänderungsvereinbarung vom 12. 7. 1976 zu vorstehendem Tarifvertrag	1. 1. 1976 1. 7. 1976	4219/13
40772	Lohnabkommen für Arbeiter und Auszubildende der Druckindustrie im Bundesgebiet vom 13. 5. 1976	1. 6. 1976	4720/20
Gewerbegruppe XIX (Nahrungs- und Genussmittelindustrie)			
40773	Gehaltstarifvertrag für Angestellte und Auszubildende in der Cigarettenfabrikation und im Vertrieb der Firma Austria Tabakwerke GmbH im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 6. 8. 1976	1. 9. 1976	4739/17
40774	Lohntarifvertrag für Kraftfahrer im Werksfernverkehr wie vor	1. 9. 1976	4739/18
40775	Gehaltstarifvertrag für alle Mitarbeiter der BAT Cigaretten-Fabriken GmbH im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 3. 6. 1976	1. 6. 1976	4786/11
40776	Tarifvertrag vom 9. 9. 1976 zur Änderung des Tarifvertrages über vermögenswirksam anzulegende Beträge in der kartoffelbearbeitenden Industrie in Nordrhein-Westfalen vom 4. 5. 1972	1. 10. 1976	4800/5
40777	Manteltarifvertrag für alle Arbeitnehmer des Fleischerhandwerks in Nordrhein-Westfalen vom 15. 7. 1976	1. 8. 1976	5278
40778	Einkommenstarifvertrag wie vor	1. 8. 1976	5278/1
40779	Manteltarifvertrag für alle Arbeitnehmer von 8 Betrieben der Kühlhäuser und Eisfabriken in Nordrhein-Westfalen vom 16. 8. 1976	1. 8. 1976	5281
Gewerbegruppe XX (Bekleidungsindustrie)			
40780	Lohntarifvertrag für in Heimarbeit Beschäftigte in der Bekleidungsindustrie im Bundesgebiet vom 10. 6. 1976	1. 7. 1976	3170/188
40781	Vereinbarung vom 2. 9. 1976 zur Änderung des Geltungsbereichs des Tarifvertrages über vermögenswirksame Leistungen für alle Arbeitnehmer der Bekleidungsindustrie im Bundesgebiet (mit Einschränkungen) vom 9. 5. 1972	1. 10. 1972	3170/189

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.-Nr.
Gewerbegruppe XXI (Baugewerbe)			
40782	Änderungstarifvertrag vom 10. 6. 1976 zum Tarifvertrag für alle Arbeitnehmer in den Büros der öffentlich bestellten Vermessungsingenieure im Bundesgebiet und in West-Berlin in der Fassung vom 23. 5. 1976	1. 7. 1976/ 1. 6. 1977	4191/10
40783	Tarifvertrag über die Tabellen der Löhne und Ausbildungsbeihilfen für Arbeiter und Auszubildende des Baugewerbes in Nordrhein-Westfalen vom 12. 4. 1976	1. 5. 1976	4910/60
40784	Lohntarifvertrag für Arbeiter des raumausstattenden Handwerks in Nordrhein-Westfalen vom 30. 8. 1976	1. 8. 1976	5142/3
Gewerbegruppe XXII (Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke)			
40785	16. Änderungstarifvertrag vom 10. 9. 1976 zu § 3 des Überleitungstarifvertrages aus Anlaß der Veräußerung der Kreiswerke Bergheim an das RWE vom 26. 6./10. 7. 1972	1. 12. 1975	5014/17
Gewerbegruppe XXVI (Handelshilfsgewerbe)			
40786	Gehaltstarifvertrag für Angestellte und Auszubildende in Unternehmen für Städtebau und Wohnungswirtschaft im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 11. 5. 1976 (abgeschlossen mit dem DHV und VwA)	1. 6. 1976	5000/14
40787	Gehaltstarifvertrag für Angestellte des privaten Reisebürogewerbes im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 1. 7. 1976 (abgeschlossen mit der DAG, der Gew. HBV und der Gew. ÖTV)	1. 6. 1976	5280/1
40788	Vereinbarung über die Vergütungen für Auszubildende wie vor	1. 6. 1976	5280/2
40789	Vereinbarung (Protokollnotiz) vom 1. 7. 1976 zur Neuordnung der Struktur des Gehaltstarifvertrages für Angestellte des privaten Reisebürogewerbes im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 1. 7. 1976 (abgeschlossen mit der DAG, der Gew. HBV und der Gew. ÖTV)	1. 6. 1976	5280/3
40790	Vereinbarung (Protokollnotiz) vom 1. 7. 1976 zum Manteltarifvertrag für Angestellte und Auszubildende des privaten Reisebürogewerbes im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 17. 5. 1976 (abgeschlossen mit der DAG, der Gew. HBV und der Gew. ÖTV)	1. 6. 1976	5280/4
40791	Manteltarifvertrag für Angestellte und Auszubildende von Buch- und Zeitschriftenverlagen in Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen vom 26. 3. 1976 . . .	1. 1. 1976	5285
Gewerbegruppe XXVII (Bank-, Börsen- und Versicherungswesen)			
40792	Tarifvereinbarungen vom 8. 6. 1976 über die Mindesteinkommenssätze und Spesensätze sowie zur Änderung der Urlaubsstaffel für Außendienstmitarbeiter (§ 22) des Manteltarifvertrages für das private Versicherungsgewerbe im Bundesgebiet vom 1. 4. 1959 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 7. 1976 1. 10. 1976 1. 1. 1977	3405/140
40793	Vereinbarung vom 20. 8. 1976 zur Änderung des Manteltarifvertrages vom 7. 7. 1960 und des Gehaltstarifvertrages für alle Arbeitnehmer der Deutschen Beamten-Versicherung, öffentlich-rechtliche Lebens- und Renten-Versicherungsanstalt, der Deutschen Beamten-Versicherung AG und der Allgemeinen Privaten Krankenversicherung AG im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 28. 4. 1975	1. 1. 1976 1. 1. 1977 1. 7. 1977	3665/36
40794	Tarifvertrag Nr. 300 vom 16. 8. 1976 zur Änderung und Ergänzung des Tarifvertrages über die Vergütungsordnung (Anl. 1a zum MTAng.-BfA) für Angestellte der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 1. 4. 1973 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV und der DAG)	1. 12. 1975	3892/516
40795	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem Bund der Sozialversicherungs-Beamten und -Angestellten	1. 12. 1975	3892/517
40796	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund und dem DHV	1. 12. 1975	3892/518
40796	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem Marburger Bund.	1. 12. 1975	3892/519
40797	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem VwA	1. 12. 1975	3892/520
40798	Vergütungstarifvertrag für Angestellte der Innungskrankenkassen im Bundesgebiet vom 18. 5. 1976 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV und der DAG)	1. 2. 1976	3908/110

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.-Nr.
40799	Vergütungstarifvertrag Nr. 13 für Angestellte der gewerblichen Berufsgenossenschaften im Bundesgebiet vom 17.5.1976	1. 2. 1976	3932/112
40800	Tarifvertrag über eine Zuwendung an Angestellte der gewerblichen Berufsgenossenschaften im Bundesgebiet vom 30.6.1976	1. 12. 1976	3932/113
40801	Tarifvertrag vom 17.5.1976 zur Änderung des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen für Praktikanten in medizinischen Hilfsberufen in Einrichtungen der gewerblichen Berufsgenossenschaften im Bundesgebiet vom 24.4.1970	1. 2. 1976	3954/16
40802	Tarifvertrag über eine Zuwendung an Praktikanten in Einrichtungen der gewerblichen Berufsgenossenschaften im Bundesgebiet vom 30.6.1976	1. 12. 1976	3954/17
40803	18. Änderungs- und Ergänzungstarifvertrag (Tarifvertrag Nr. 327) vom 1.4.1976 zum Manteltarifvertrag für Arbeiter der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte im Bundesgebiet und in West-Berlin (MTArb.-BfA II) vom 20.10.1964 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 1. 1976	4296/198
40804	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem Bund der Sozialversicherungs-Beamten und -Angestellten	1. 1. 1976	4296/199
40805	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund	1. 1. 1976	4296/200
40806	Tarifvertrag über eine Zuwendung an Arbeiter der gewerblichen Berufsgenossenschaften im Bundesgebiet vom 30.6.1976	1. 12. 1976	4364/76
40807	Änderungstarifvertrag Nr. 27 vom 17.10.1975 zum Manteltarifvertrag für Arbeiter der Ortskrankenkassen und ihrer Verbände im Bundesgebiet (MTO II) vom 18.9.1964	1. 3. 1975	4391/61
40808	Änderungstarifvertrag Nr. 28 vom 16.12.1975 wie vor	1. 1. 1976	4391/62
40809	Monatslohnstarifvertrag Nr. 7 für Arbeiter der Ortskrankenkassen und ihrer Verbände im Bundesgebiet vom 17.5.1976	1. 2. 1976	4391/63
40810	Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 2 für Auszubildende der gewerblichen Berufsgenossenschaften im Bundesgebiet vom 17.5.1976	1. 2. 1976	5219/3
40811	Tarifvertrag über eine Zuwendung für Auszubildende der gewerblichen Berufsgenossenschaften im Bundesgebiet vom 30.6.1976	1. 12. 1976	5219/4

Gewerbegruppe XXVIII (Verkehrsgewerbe)

40812	Tarifvereinbarung Nr. 732 vom 7.7.1976 zur Änderung und Wiederinkraftsetzung der Tarifvereinbarung Nr. 454 über die Gewährung vermögenswirksamer Leistungen an alle Bediensteten der Personenseilschwebebahnen im Bundesgebiet vom 13.1.1971 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 1. 1976 1. 1. 1977	4174/46
40813	Tarifvereinbarung Nr. 733 vom 7.7.1976 zur Änderung und Wiederinkraftsetzung der Tarifvereinbarung Nr. 455 über die Gewährung vermögenswirksamer Leistungen an alle Bediensteten der Personenseilschwebebahnen im Bundesgebiet vom 13.1.1971 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands)	1. 1. 1976 1. 1. 1977	4175/43
40814	Tarifvertrag vom 1.11.1975 zum Versorgungstarifvertrag für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der Deutschen Lufthansa Aktiengesellschaft, der Lufthansa Service GmbH und der Condor Flugdienst GmbH im Bundesgebiet vom 27.4.1973	1. 1. 1976	4582/20
40815	Ergänzungstarifvertrag vom 14.7.1976 zum Gehaltstarifvertrag Nr. 9 für Arbeitnehmer (ohne Stewardessen) der British Airways im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 1.2.1976	1. 2. 1976	4958/11
40816	Rahmentarifvertrag für alle Beschäftigten der Japan Air Lines im Bundesgebiet und in West-Berlin vom Juli 1976	1. 1. 1976	4997/6
40817	Gehaltstarifvertrag vom 3.6.1976 wie vor	1. 4. 1976	4997/7
40818	Vergütungstarifvertrag Nr. 13 für Bordpersonal der Deutschen Lufthansa Aktiengesellschaft und der Condor Flugdienst GmbH im Bundesgebiet vom 23.4.1976	1. 2. 1976	5101/9
40819	Ergänzungstarifvertrag vom 26.6.1976 zum Manteltarifvertrag Nr. 2 für Bordpersonal der Germanair Fluggesellschaft im Bundesgebiet vom 24.6.1975. .	1. 1. 1976	5117/17

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.-Nr.
40820	Manteltarifvertrag Nr. 2 für Mitarbeiter der Pan American World Airways Inc. im Bundesgebiet und in West-Berlin in der Fassung vom 5. 3. 1976	1. 1. 1976	5127/8
40821	Vergütungstarifvertrag Nr. 1 für alle Beschäftigten der Scandinavian Airlines Systems im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 29. 4. 1976	1. 4. 1976	5187/1
40822	Tarifvertrag über die Personalvertretung für Bordpersonal der DLT-Luftverkehrsgesellschaft mbH im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 19. 2. 1976 . . .	19. 2. 1976	5283
40823	Manteltarifvertrag Nr. 1 für alle Beschäftigten der Transportes Aeros Portugues im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 9. 4. 1976	1. 5. 1976	5284

Gewerbegruppe XXIX (Gaststättengewerbe)

40824	Tarifvertrag über ein tarifliches Urlaubsgeld an alle Arbeitnehmer von 14 Tochtergesellschaften der DSG Deutsche Schlafwagen- und Speisewagen-Gesellschaft im Bundesgebiet vom 16. 7. 1976 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten)	1. 1. 1976	4703/48
40825	Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen wie vor	1. 1. 1976	4703/49
40826	Lohn- und Gehaltstarifvertrag für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden (außer Musiker und Artisten) des Gaststättengewerbes und Hotelgewerbes in Nordrhein-Westfalen vom 1. 7. 1976 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 7. 1976	5155/11

Gewerbegruppe XXX (Öffentlicher Dienst und private Dienstleistungen)

40827	Tarifvertrag vom 10. 6. 1976 zur Änderung des Tarifvertrages über die Bewertung des Bereitschaftsdienstes als Arbeitszeit gemäß Nr. 6 Abschn. B Absatz 5 SR 2a BAT für Bedienstete der Universitätskliniken Münster vom 8. 2. 1966.	1. 6. 1975	3750/1085
40828	Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 15. 6. 1976 zum Tarifvertrag für Angestellte der Kernforschungsanlage Jülich GmbH (MTV Ang-KFA) vom 5. 9. 1973 . . .	1. 1. 1976	3750/1086
40829	Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 15. 6. 1976 zum Tarifvertrag für Angestellte der Gesellschaft für Mathematik und Datenverarbeitung mbH, Bonn (MTV Ang-GMD) vom 2. 10. 1974.	1. 1. 1976	3750/1087
40830	23. Ergänzungstarifvertrag vom 16. 12. 1975 zum Bundesmanteltarifvertrag für Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe im Bundesgebiet (BMT-G II) vom 31. 1. 1962.	1. 1. 1976	3950/450
40831	22. Änderungsvertrag vom 25. 6. 1976 zum Manteltarifvertrag für Arbeiter des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe (MT-Ar) vom 30. 6. 1962 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund).	1. 1. 1976	4001/362
40832	Ergänzungstarifvertrag Nr. 23 vom 24. 7. 1975 zum Manteltarifvertrag für Arbeiter des Bundes (MTB II) vom 20. 3. 1964 (abgeschlossen mit der Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes und der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund)	1. 7. 1975	4225/370
40833	Ergänzungstarifvertrag Nr. 24 vom 17. 12. 1975 wie vor	1. 1. 1976	4225/371
40834	Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 10. 11. 1975 zum Tarifvertrag für Arbeiter der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr im Bundesgebiet vom 18. 3. 1975 (abgeschlossen mit der Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes und der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund)	1. 10. 1975	4225/372
40835	2. Änderungsvertrag vom 25. 6. 1976 zum Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte im Programmierdienst des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 9. 10. 1970 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV und der DAG).	1. 7. 1975	4268/323
40836	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund	1. 7. 1975	4268/324
40837	2. Änderungsvertrag vom 25. 6. 1976 zum Tarifvertrag über Zulagen an technische Angestellte des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 9. 10. 1970 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund).	1. 7. 1975	4268/325
40838	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der Gew. ÖTV und der DAG	1. 7. 1975	4268/326

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.-Nr.
40839	25. Änderungsvertrag vom 25. 6. 1976 zum Manteltarifvertrag für Angestellte des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe (MT-An) vom 30. 6. 1964 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV und der DAG)	1. 1. 1976	4268/327
40840	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund	1. 1. 1976	4268/328
40841	Tarifvertrag vom 1. 7. 1976 zur Änderung des Bundes-Manteltarifvertrages für alle Mitarbeiter des Bundesverbandes und der Gliederungen der Arbeiterwohlfahrt im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 22. 1. 1973 und des Vergütungs- und Lohntarifvertrages vom 25. 6. 1976 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 7. 1976	4617/54
40842	Gehaltstarifvertrag für Arzthelferinnen und Auszubildende in ärztlichen Praxen im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 18. 5. 1976 (abgeschlossen mit dem Berufsverband der Arzthelferinnen)	1. 4. 1976	4952/20
40843	Tarifvertrag für Filmschaffende in Betrieben zur Herstellung von Filmen mit Spielhandlung im Bundesgebiet und in West-Berlin mit Anhang in der Neufassung vom 21. 6. 1976	1. 5. 1976	5183/3
40844	Vergütungstarifvertrag für Helferinnen und Auszubildende in zahnärztlichen Praxen im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 26. 6. 1976 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 4. 1976	5203/2
40845	Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 26. 11. 1975 zum Manteltarifvertrag für Auszubildende von Bund, Ländern und Gemeinden im Bundesgebiet vom 9. 12. 1974 (abgeschlossen mit der Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes und der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund)	1. 12. 1975	5217/19
40846	1. Änderungsvertrag vom 25. 6. 1976 zum Manteltarifvertrag für Auszubildende des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 20. 3. 1975 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV und der DAG)	1. 12. 1975	5232/8
40847	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund	1. 12. 1975	5232/9
40848	Tarifvertrag für alle Arbeitnehmer der Westdeutschen Spielbanken GmbH & Co. KG in Nordrhein-Westfalen vom 16. 8. 1976 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 7. 1976	5282

Für folgende Gewerbegruppen wurden in der Berichtszeit Tarifverträge zur Registrierung nicht vorgelegt:
I, II, XI, XII, XIV, XV, XVII, XVIII, XXIII, XXIV, XXV, XXXI und XXXII.

**Minister für Wirtschaft
Mittelstand und Verkehr**

**Genehmigung zur Erweiterung
der Anlage und des Betriebs
des Verkehrsflughafens Düsseldorf**

Bek. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
v. 3. 10. 1976 – V/A 2 – 31 – 21/3 DL

Mit Bescheid vom 3. Oktober 1976 ist der Flughafen Düsseldorf GmbH gemäß § 6 Abs. 4 des Luftverkehrsgesetzes die Genehmigung zur Erweiterung der Anlage und des Betriebs des Verkehrsflughafens Düsseldorf erteilt worden. Die Genehmigung wird hiermit gemäß § 42 Abs. 4 der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung bekanntgemacht:

I. Anlage:

1. Anlegung einer Parallelstart- und -landebahn 06 L/24 R in einem Achsabstand von 500 m zur vorhandenen Start- und Landebahn 06/24 (künftig 06 R/24 L)

Länge:
2 700 m

Breite:
45 m + je 7,5 m breite befestigte Schultern

Tragfähigkeit:
LCN 100

Richtung:
052° 46'/232° 46' rechtweisend

Lage des Startbahnbezugspunktes:
51° 17' 32" Nord
06° 45' 53" Ost
(in der Mitte der Start- und Landebahn)

Höhe des Startbahnbezugspunktes:
36 m ü. NN

2. Anlegung einer Start- und Landebahnbeleuchtung sowie einer Anflugbeleuchtung für die Start- und Landebahn 06 L/24 R.

3. Verlängerung der vorhandenen Rollbahnen A, E und F mit Beleuchtung und Anbindung an die Start- und Landebahn 06 L/24 R.

II. Betrieb:

1. Betrieb der Landebahnen 06 L und 24 R als Präzisionslandebahnen nach Betriebsstufe I.
2. Die bisher erlassenen Beschränkungen der Betriebsgenehmigung bleiben aufrechterhalten und gelten – soweit sie den Betrieb auf den vorhandenen Start- und Landebahn 06/24 betreffen, auch für die Start- und Landebahn 06 L/24 R.
3. Die Start- und Landebahn 06 L/24 R darf nur in den Zeiten der Betriebsunterbrechung der Start- und Landebahn 06 R/24 L und sonst in den Zeiten des Spitzenverkehrs über Tage (06.00–22.00 Uhr Ortszeit) benutzt werden.
4. Die Anzahl der Flugbewegungen auf den Start- und Landebahnen 06 R/24 L und 06 L/24 R darf die mögliche Endkapazität der vorhandenen Start- und Landebahn 06/24 nicht übersteigen. Deshalb dürfen 91 000 Flugbewegungen in den sechs verkehrsreichsten Monaten des Jahres nicht überschritten werden.

III. Die Erweiterung bedarf der Planfeststellung nach §§ 8–10 LuftVG.

– MBl. NW. 1976 S. 2253.

Personalveränderungen

Innenminister

Nachgeordnete Behörden

Es sind in den Ruhestand versetzt worden:

Regierungspräsident Arnsberg

Regierungsdirektor F. Höckesfeld
Oberregierungsrat W. Dickgreber

Regierungspräsident Düsseldorf

Regierungsdirektor W. Braun

Regierungspräsident Münster

Regierungsdirektor A. Westermeier

Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen

Regierungsdirektor B. Kaußen

Es ist versetzt worden:

vom Regierungspräsidenten Köln an das Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen

Oberregierungsrat J. Koerfer
unter gleichzeitiger Ernennung zum Regierungsdirektor

Es sind ernannt worden:

Regierungspräsident Arnsberg

Regierungsoberamtsrat G. Deimel
zum Regierungsrat

Regierungspräsident Düsseldorf

Oberregierungsrat H. Niersmann
zum Regierungsdirektor

Regierungspräsident Köln

Regierungsoberamtsrat H. Braatz
zum Regierungsrat

– MBl. NW. 1976 S. 2253.

Finanzminister

Ministerium

Es sind ernannt worden:

Leitender Ministerialrat W. Kaiser zum Ministerialdirektor

Regierungsdirektor W. Riotte zum Ministerialrat

Regierungsräte

H. Kings
E. Lindner
H. Purrmann
zu Oberregierungsräten

Es ist in den Ruhestand getreten:

Leitender Ministerialrat G. Seiler

Nachgeordnete Dienststellen

Es sind ernannt worden:

Oberfinanzdirektion Düsseldorf

Regierungsrat R. Pellengahr zum Oberregierungsrat

Regierungsbaurat H.-G. Bartschat zum Oberregierungsbaurat

Regierungsrat z. A. H. von Hugo zum Regierungsrat

Regierungsrat z. A. H. Reuter zum Regierungsrat beim Finanzamt Wuppertal-Barmen

Großbetriebsprüfungsstelle Wuppertal

Regierungsdirektor F. Schmidt zum Leitenden Regierungsdirektor beim Finanzamt Köln-Altstadt

Steuerfahndungsstelle Essen

Obersteuerrat A. Schmitz zum Regierungsrat

Finanzamt Dinslaken

Regierungsrat z. A. W. Popper zum Regierungsrat

Finanzamt Düsseldorf-Altstadt	Finanzamt Münster-Außenstadt
Regierungsrat D. Sündermann zum Oberregierungsrat	Regierungsrat z. A. F. Scheiper zum Regierungsrat
Finanzamt Geldern	Finanzbauamt Bielefeld
Regierungsrat A. von Salder zum Oberregierungsrat	Regierungsbaurat z. A. H. Meierjohann zum Regierungsbaurat
Finanzamt Moers	Staatshochbauamt Hagen
Regierungsrat z. A. H. Fischer zum Regierungsrat	Oberregierungsbaurat V. Preising zum Regierungsbaurat
Finanzamt Viersen	Staatshochbauamt Siegen
Regierungsrat z. A. S. Raupach zum Regierungsrat	Regierungsbaurat H. A. Becker zum Oberregierungsbaurat
Finanzamt Bergisch Gladbach	Staatshochbauamt für die Universität Bochum
Oberregierungsrat M. Boos zum Regierungsdirektor beim Finanzamt Köln-Nord	Regierungsbaurat z. A. G. Wilke zum Regierungsbaurat
Finanzamt Bonn-Innenstadt	Staatshochbauamt für die Universität Dortmund
Regierungsrat z. A. Dr. G. Schneiders zum Regierungsrat	Regierungsbaurat z. A. M. Seidel zum Regierungsbaurat
Finanzamt Köln-Ost	Staatshochbauamt für die Universität Düsseldorf
Regierungsrat z. A. H. Koester zum Regierungsrat	Oberregierungsbaurat J. Wolter zum Regierungsbaurat
Finanzamt Köln-Süd	Staatshochbauamt für die Universität Köln
Regierungsrat Dr. H.-G. Jungherr zum Oberregierungsrat	Oberregierungsbaurat H.-J. May zum Regierungsbaurat
Finanzamt Sankt Augustin	Staatshochbauamt Münster
Oberregierungsrat A. Klandt zum Regierungsdirektor	Regierungsbaurat W. Heselhaus zum Leitenden Regierungsbaurat
Finanzamt Altena	Staatshochbauamt für die Universität Münster
Obersteuerrat W. Schröter zum Regierungsrat	Regierungsbaurat J. Buschmeyer zum Oberregierungsbaurat
Finanzamt Bielefeld-Innenstadt	 Es sind versetzt worden:
Oberregierungsrat R.-D. Engel zum Regierungsdirektor	Oberfinanzdirektion Düsseldorf
Regierungsamt K. Lohkamp zum Oberregierungsrat	Leitender Regierungsdirektor Dr. L. Schneyer an das Finanzamt Düsseldorf-Mitte
Finanzamt Bochum	Finanzamt Düsseldorf-Altstadt
Regierungsamt z. A. H. Hüllmann zum Regierungsrat	Regierungsamt E. O. Becker an das Finanzamt Mönchengladbach-Mitte
Finanzamt Bottrop	Finanzamt Düsseldorf-Süd
Regierungsamt F. Bandorski zum Oberregierungsrat	Regierungsdirektor F. K. vom Berg an das Finanzamt Düsseldorf-Nord
Finanzamt Detmold	Oberregierungsrat Dr. M. Riedel an die Oberfinanzdirektion Düsseldorf
Regierungsamt E. Rudorf zum Oberregierungsrat	Finanzamt Solingen-West
Finanzamt Dortmund-Ost	Regierungsamt z. A. L. Becker an das Finanzamt Essen-Süd
Oberregierungsrat H. Block zum Regierungsdirektor bei der Großbetriebspflichtsstelle Bochum	Finanzamt Borken
Finanzamt Hagen	Regierungsamt W. Krause an die Oberfinanzdirektion Münster
Regierungsamt K. Malmendier zum Oberregierungsrat	Finanzamt Dortmund-West
Finanzamt Hamm	Regierungsamt Dr. T. Ehmcke an die Oberfinanzdirektion Münster
Regierungsamt L. Stroetmann zum Oberregierungsrat	Finanzamt Iserlohn
Finanzamt Hattingen	Regierungsamt D. von Jouanne an die Oberfinanzdirektion Münster
Obersteuerrat E. Glagow zum Regierungsrat	Finanzamt Warendorf
Finanzamt Ibbenbüren	Regierungsamt W. Konemann an die Konzernbetriebsprüfungsstelle Münster
Regierungsamt z. A. H. Meyer-Holtkamp zum Regierungsrat	Staatshochbauamt für die Universität Dortmund
Finanzamt Iserlohn	Leitender Regierungsbaurat G. Leibrandt an das Staatshochbauamt für die Universität Münster
Regierungsamt z. A. A. Barth zum Regierungsrat	
Finanzamt Lüdenscheid	
Regierungsamt E. Waldheim zum Oberregierungsrat	
Regierungsamt z. A. Dr. K. Notthoff zum Regierungsrat	
Finanzamt Minden	
Regierungsamt z. A. W. Becker zum Regierungsrat	

Es sind in den Ruhestand getreten:

Steuerfahndungsstelle Düsseldorf

Oberregierungsrat B. Göbel

Großbetriebsprüfungsstelle Bochum

Oberregierungsrat F. Gosewinkel

Finanzamt Dortmund-Hörde

Regierungsdirektor Dr. W. Sporbeck

Finanzamt Gelsenkirchen-Süd

Oberregierungsrat H. Olthaus

Finanzamt Wiedenbrück

Oberregierungsrat W. Austermann

Regierungspräsident Köln

Oberregierungsbaurat E. Messerschmidt

Zentrale Planungsstelle zur Rationalisierung von Landesbau-ten NW, Aachen

Oberregierungsbaurat K. Langenbeck

Es sind ausgeschieden:

Finanzamt Düsseldorf-Mitte

Regierungsrat z. A. K. von Werneburg

Finanzamt Viersen

Regierungsrat B. Ehrle

– MBl. NW. 1976 S. 2253.

Justizminister

Es sind ernannt worden:

die Richter

R. Timmermann in Aachen

J. Babendreyer in Aachen

W. Rath in Düsseldorf

U. Kuschnerus in Düsseldorf

Ch. H. Mathieu in Köln

H. Albers in Münster

W. Otte in Münster

H.-V. Barleben in Münster

D. Schröder in Münster

zu Richtern am Verwaltungsgericht.

– MBl. NW. 1976 S. 2255.

Hinweise

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 54 v. 15. 10. 1976

(Einzelpreis dieser Nummer 1,10 DM zuzügl. Portokosten)

Glied-Nr.	Datum		Seite
232	21. 9. 1976	Verordnung zur Änderung der Garagenverordnung	350
804	24. 8. 1976	Verordnung zur Ausführung des Heimarbeitsgesetzes	350
	29. 9. 1976	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung von Höchstzahlen für die von einem Verfahren der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen erfaßten Studiengänge an den wissenschaftlichen Hochschulen einschließlich Gesamthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen für das Wintersemester 1976/77	353
	30. 9. 1976	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung von Höchstzahlen und die zentrale Vergabe von Studienplätzen in Studiengängen an den staatlichen Fachhochschulen und Gesamthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen für das Wintersemester 1976/77	353

– MBl. NW. 1976 S. 2255.

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 20 v. 15. 10. 1976

(Einzelpreis dieser Nummer 1,50 DM zuzügl. Portokosten)

Allgemeine Verfügungen	Seite	
Verwaltungsverordnung zur Ausführung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen	229	
Bekanntmachungen	230	
Personalnachrichten	238	
Rechtsprechung		
Strafrecht		
StPO § 462a I Satz 1. – Verbüßt ein Verurteilter unmittelbar nacheinander zwei Freiheitsstrafen aus verschiedenen Verfahren und wird er aus der Voll-	streckung der ersten Strafe gemäß § 57 I StGB rechtskräftig nach der Verbüßung von $\frac{2}{3}$ dieser Strafe bedingt entlassen und sodann zur Vollstreckung der zweiten Strafe endgültig in eine andere Vollzugsanstalt verlegt, so ist für die Entscheidung über ein Gesuch nach § 57 I StGB für die zweite Strafe nicht die Strafvollstreckungskammer örtlich zuständig, die den Verurteilten aus der Vollstreckung der ersten Strafe bedingt entlassen hatte, sondern diejenige, in deren Zuständigkeitsbereich sich die Justizvollzugsanstalt befindet, in der die zweite Strafe vollstreckt wird. Das gilt auch dann, wenn sich aus der ersten bedingten Entlassung Folgeentscheidungen ergeben können. OLG Hamm vom 12. Juli 1976 – 3 (S) Sbd – 15 – 14/76 .	240

– MBl. NW. 1976 S. 2255.

**Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums
und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen**

Nr. 10 v. 15. 10. 1976

(Einzelpreis dieser Nummer 5,- DM zuzügl. Portokosten)

A. Amtlicher Teil

I Kultusminister

Personalnachrichten	478	Ordnung der Staatlichen Prüfung für Musikschullehrer und selbständige Musiklehrer. RdErl. d. Kultusministers v. 22. 7. 1976	483
Verordnung über den Schulbezirk der Bezirksfachklasse für Buchhändler an den Kaufmännischen Schulen der Stadt Essen – Schule Nord – vom 9. Juni 1976	478	Der ausländische Fremdsprachenassistent – Rechte und Pflichten – RdErl. d. Kultusministers v. 3. 9. 1976	490
Verordnung über den Schulbezirk der Bezirksfachklasse für Rechtsanwaltsgehilfen an den Kaufmännischen Schulen der Stadt Mönchengladbach vom 20. August 1976	478	Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises. Bek. d. Kultusministers v. 31. 8. 1976	491
Verordnung über den Schulbezirk der Bezirksfachklasse für Tierpfleger an der Gartenbaulichen und Landwirtschaftlichen Berufsschule der Stadt Düsseldorf vom 20. August 1976	479		
Landeszentrale für Politische Bildung; hier: Versendung von Publikationen. RdErl. d. Kultusministers v. 21. 9. 1976	479		
Zuständigkeit des Regierungspräsidenten für Entscheidungen nach § 10 Abs. 6 der 4. AVOzSchOG; hier: Zuständigkeitsregelung bei negativ verlaufenem Einleitungs- bzw. Abstimmungsverfahren. RdErl. d. Kultusministers v. 6. 9. 1976	479		
Anmeldetermine für Schüler. RdErl. d. Kultusministers v. 1. 9. 1976	479		
Schulschluß am letzten Tag vor Ferienbeginn. RdErl. d. Kultusministers v. 22. 9. 1976	480		
Förderung des Schulsports; hier: Landessportfest der Schulen 1976; Änderungen. RdErl. d. Kultusministers v. 3. 9. 1976	480		
Berufsschule; hier: Lehrplan und Studententafel für den Ausbildungsberuf Bergmechaniker. RdErl. d. Kultusministers v. 30. 7. 1976	480		
Fachschule für Ernährungs- und Hauswirtschaft; hier: Änderung der Aufnahmebedingungen. RdErl. d. Kultusministers v. 15. 9. 1976	481		
Fachoberschulen; hier: Aufnahmeveraussetzungen für die Fachoberschule für Wirtschaft. RdErl. d. Kultusministers v. 16. 9. 1976	481		

B. Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibungen im Geschäftsbereich des Kultusministers	495
Didaktische Ausstellung der Stiftung Kunstsammlung Nordrhein-Westfalen im Schloß Jägerhof vom 4. 11. 1976 bis 9. 1. 1977	496
Schülerwettbewerb der Bundeszentrale für politische Bildung	497
Malwettbewerb: „Jugend sieht das Alter“	497
Shankar's Internationaler Kinderzeichenwettbewerb 1976	497
Inhaltsverzeichnis des Ministerialblattes des Landes Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 19. August bis 9. September 1976	497
Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 19. August bis 1. Oktober 1976	501
Kostenpflichtige Stellen- und Werbeanzeigen	503

– MBl. NW. 1976 S. 2256.

Einzelpreis dieser Nummer 4,20 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Verlag: August Bagel-Verlag, Düsseldorf; Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 25,80 DM, Ausgabe B 27,- DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.